

STÄNDIGE KOMMISSION FÜR SPRACHENKONTROLLE
rue Montagne du Parc 4
1000 - BRÜSSEL

Brüssel, den 28. November 2016

Ihr Schreiben vom: [REDACTED]
Ihr Zeichen: [REDACTED]
Unser Zeichen: 48.259/II/PF

Anlage(n): [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Sachbearbeiterin: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 18. November 2016 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die sich dagegen richtet, dass Ihre Dienststelle sich in ihren an Herrn Clement Gosseau gerichteten Briefen der deutschen Sprache bedient.

Der Kläger ist wohnhaft in Bütgenbach (deutsches Sprachgebiet). Er hat telefonisch beantragt, dass die an ihn gerichteten Schreiben seitens des LAAB in französischer Sprache verfasst werden. Die Antwort darauf war negativ.

Wir haben das LAAB am 3. August 2016 diesbezüglich befragt und am 27. September 2016 hat es uns Folgendes geantwortet:

Übersetzung:

"(...)

Bei der Überprüfung der Akte des Betreffenden haben wir kein vom Arbeitslosenbüro von Verviers versandtes Schreiben gefunden.

Auf die Situation des Betreffenden kommt Artikel 36 § 1 Absatz 3 der Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten zur Anwendung.

Diese Bestimmung verweist auf Artikel 34 § 1 Absatz 4, der wiederum auf Artikel 12 verweist, was die Beziehungen einer regionalen Dienststelle mit einer Privatperson betrifft.

Gemäß letzterer Bestimmung wird davon ausgegangen, dass das Arbeitslosenbüro von Verviers in seinen Beziehungen mit Herrn Gosseau die deutsche Sprache benutzt, da dieser seinen Wohnsitz in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes hat. (Der Betreffende hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde Bütgenbach, die aufgrund von Artikel 5 der KGS zum deutschen

Sprachgebiet gehört.)

Aufgrund von Artikel 12 Absatz 2 ist es jedoch erlaubt, dem Betreffenden, wenn er sich auf Französisch an das Arbeitslosenbüro von Verviers wendet, auf Französisch zu antworten.

Sollten Sie im Besitz eines von unserer Dienststelle aufgestellten Schreibens sein, möchte ich Sie bitten, mir eine Kopie davon zukommen zu lassen, damit ich prüfen kann, ob alles Notwendige im Hinblick auf eine korrekte Anwendung der Sprachengesetze getan worden ist. (...)"

*
* *

Bei einem Schreiben handelt es sich um eine Beziehung mit einer Privatperson.

Laut Artikel 36 § 1 Absatz 3 der KGS unterliegen alle regionalen Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete mit Ausnahme von Brüssel-Hauptstadt erstreckt und deren Sitz weder in einer Malmeyder Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes liegt, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen Artikel 34 § 1 der KGS.

Artikel 34 § 1 Absatz 4 sieht vor, dass sich die regionalen Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache bedienen, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der der Betreffende wohnt, vorgeschrieben ist. So wird auf Artikel 12 der KGS rückverwiesen, der vorsieht, dass alle lokalen Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich des Deutschen bedienen. Es wird jedoch immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an eine Dienststelle richtet, die in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets angesiedelt ist.

Infolge des Antrags des Klägers hätten alle Dokumente auf Französisch verschickt werden müssen.

Die SKSK bittet Sie, Kenntnis von der vom Kläger gesprochenen Sprache zu nehmen, damit alle zukünftigen an ihn gerichteten Mitteilungen auf Französisch erfolgen.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

E. VANDENBOSSCHE